

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3052 und 3060
Urteil Nr. 108/2005 vom 22. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, gestellt von den Handelsgerichten Ypern und Veurne.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 28. Juni 2004 in Sachen der Dexia Lease Services AG gegen M. Muylle und andere, dessen Ausfertigung am 5. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Ypern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, dahingehend ausgelegt, dass die Schulden, die während des Vergleichsverfahrens gemacht wurden, nur in Anwendung von Absatz 2 des genannten Artikels 44 als Masseschulden des Konkurses betrachtet werden können, wenn über den Schuldner während des Vergleichsverfahrens der Konkurs verhängt worden ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

b. In seinem Urteil vom 30. Juni 2004 in Sachen I. Feys gegen J. Decadt, mit den freiwillig intervenierenden Parteien KBC Lease AG und anderen, dessen Ausfertigung am 7. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Veurne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, dahingehend ausgelegt, dass die Schulden, die während des Vergleichsverfahrens gemacht wurden, nicht in Anwendung von Absatz 2 des genannten Artikels 44 als Masseschulden des Konkurses betrachtet werden können, wenn das Vergleichsverfahren zuerst zur Liquidation des Schuldners (juristische Person) führt bzw. die Liquidation darauf folgt, und das Vergleichsverfahren erst nachher in ein Konkursverfahren übergeht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

Diese unter den Nummern 3052 und 3060 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die beiden präjudiziellen Fragen betreffen Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich; diese Bestimmung lautet:

« Wird während des Vergleichsverfahrens ein Konkursverfahren gegen den Schuldner eingeleitet, werden die Gläubiger, die vom Aufschub betroffen sind, für den Teil, den sie noch nicht erhalten haben, in diesem Verfahren berücksichtigt; unbeschadet der in folgendem Absatz vorgesehenen Rechte treffen ihre Ansprüche mit denen der neuen Gläubiger zusammen.

Handlungen, die der Schuldner während des Vergleichsverfahrens unter Mitarbeit, mit Erlaubnis oder mit Unterstützung des Aufschubkommissars verrichtet, werden im Falle des Konkurses als Handlungen des Konkursverwalters angesehen; Schulden, die während des Vergleichsverfahrens gemacht werden, gelten als Masseschulden ».

B.2.1. Der verweisende Richter in der Rechtssache Nr. 3052 legt Absatz 2 der fraglichen Bestimmung so aus, dass Schulden, die während des Vergleichsverfahrens gemacht wurden, nur dann Masseschulden sind, wenn der Konkurs während des Verfahrens über den Schuldner verhängt worden ist, jedoch nicht, wenn der Konkurs nach Ablauf des Verfahrens über den Schuldner verhängt worden ist.

B.2.2. Aus der Entscheidung des verweisenden Richters in der Rechtssache Nr. 3060 geht hervor, dass dieser die fragliche Bestimmung auf die gleiche Weise auslegt. Er ist nämlich der Auffassung, dass die während des Vergleichsverfahrens gemachten Schulden nicht als Masseschulden des Konkurses gelten könnten, wenn auf dieses Verfahren zunächst die Auflösung und Liquidation des Schuldners (juristische Person) und sodann die Konkurseröffnung folgten, da eine freiwillige Auflösung und Liquidation das Vergleichsverfahren beendeten. Dies habe nach Auffassung des verweisenden Richters zur Folge, dass bei einem Schuldner in dieser Lage nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Konkurs im Laufe des Vergleichsverfahrens über ihn verhängt worden sei, sondern nach Ablauf dieses Verfahrens.

B.2.3. Die beiden präjudiziellen Fragen beziehen sich somit auf den gleichen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern eines Schuldners, über den der Konkurs verhängt worden ist; wenn über ihren Schuldner der Konkurs im Laufe des gerichtlichen Vergleichsverfahrens verhängt wird, gelten die Schulden, die sich aus Handlungen während des Vergleichsverfahrens - unter Mitarbeit, mit Erlaubnis oder mit Unterstützung des Aufschubkommissars - ergeben, als Masseschulden des Konkurses; wenn über ihren Schuldner nach Ablauf des gerichtlichen Vergleichsverfahrens der Konkurs verhängt wird, ist dies nicht der Fall.

Aus den faktischen Elementen der vor den verweisenden Richtern anhängigen Rechtssachen geht hervor, dass in beiden Fällen ein enger Zusammenhang zwischen der Konkurseröffnung und dem Scheitern des gerichtlichen Vergleichs besteht. Der Hof beschränkt seine Untersuchung der präjudiziellen Fragen auf diese Hypothese.

B.3. Der durch die fragliche Bestimmung geschaffene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob zwischen dem Ende des Vergleichsverfahrens und der Konkurseröffnung über den Schuldner eine Zeitspanne liegt.

B.4.1. Während der Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt erläutert:

« Wichtig ist hier, dass die während des Zahlungsaufschubs ordnungsmäßig entstandenen Schulden bei einem etwaigen späteren Konkurs als Masseschulden berücksichtigt werden. Der Umstand, dass sich ein Unternehmen in der sogenannten grauen Zone befindet, und die sich daraus ergebenden Gefahren können sicherlich eine hemmende Wirkung auf die Bereitschaft mancher, noch Geschäftsbeziehungen mit dem Schuldner einzugehen, ausüben, was die normale Weiterführung der Unternehmenstätigkeit zu verhindern droht und das Ziel des Zahlungsaufschubs gefährdet. Als Anreiz und als Sicherheit für die neuen Gläubiger ist es deshalb zweifellos angebracht, den während des Zahlungsaufschubs entstandenen Schulden eine gewisse Vorrangstellung in einem etwaigen Konkurs zu verleihen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1406/1, S. 34).

B.4.2. Daraus wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Kaufleute dazu ermutigen wollte, mit einem unter gerichtlichem Vergleich stehenden Schuldner Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und die Möglichkeit zu schaffen, dass der gerichtliche Vergleich gelingt. Deshalb hat er vorgesehen, dass die auf diese Weise entstandenen Schulden im Fall eines Konkurses des Schuldners als Masseschulden dieses Konkurses gelten.

B.5.1. Indem diese Schulden in der fraglichen Bestimmung nur dann als Masseschulden eingestuft werden, wenn über den Schuldner infolge des Scheiterns des Vergleichs im Laufe des Vergleichsverfahrens der Konkurs verhängt wird und nicht, wenn dies geschieht nach dessen Ablauf, selbst wenn ein enger Zusammenhang zwischen der Verhängung des Konkurses und dem Scheitern des gerichtlichen Vergleichs besteht, schafft sie einen Unterschied, der keinen Zusammenhang zu dem in B.4.2 in Erinnerung gerufenen Ziel aufweist. Darüber hinaus hängt dieser Unterschied von Ereignissen ab, auf die die Gläubiger, die während des Vergleichsverfahrens Verträge mit dem Schuldner abschließen, keinen Einfluss haben.

B.5.2. Da der in B.2.3 dargelegte Behandlungsunterschied auf einem Unterschied beruht, der nicht sachdienlich ist, ist er nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.5.3. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

B.6. Ebenso wie der Ministerrat stellt der Hof jedoch fest, dass Artikel 44 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich anders ausgelegt werden kann.

B.7.1. In dieser anderen Auslegung sind Schulden, die während des Vergleichsverfahrens entstehen, ebenfalls als Masseschulden des Konkurses einzustufen, wenn über den Schuldner infolge des Scheiterns des gerichtlichen Vergleichs der Konkurs nach Ablauf des Vergleichsverfahrens verhängt wird.

B.7.2. Sowohl aus dem Wortlaut von Absatz 2 von Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 als auch aus den diesbezüglichen Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber Kaufleute dazu ermutigen wollte, mit einem unter gerichtlichem Vergleich stehenden Schuldner Geschäftsbeziehungen zu unterhalten. Wenn der Konkurs die Folge des Scheiterns des Vergleichs ist, spielt es folglich keine Rolle, ob über den Schuldner der Konkurs im Laufe des Vergleichsverfahrens oder nach dessen Ablauf verhängt wird.

B.8. In dieser Auslegung schafft die fragliche Bestimmung keinen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern im Sinne von B.2.3, so dass die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 44 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, dahingehend ausgelegt, dass während des Vergleichsverfahrens unter Mitarbeit, mit Erlaubnis oder mit Unterstützung des Aufschubkommissars entstandene Schulden nur dann Masseschulden sind, wenn während dieses Verfahrens ein Konkursverfahren gegen den Schuldner eingeleitet wird, nicht aber dann, wenn nach Abschluss dieses Verfahrens ein Konkursverfahren gegen den Schuldner eingeleitet wird, während ein enger Zusammenhang zwischen der Konkursöffnung und dem Abschluss dieses Verfahrens besteht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 44 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, dahingehend ausgelegt, dass während des Vergleichsverfahrens unter Mitarbeit, mit Erlaubnis oder mit Unterstützung des Aufschubkommissars entstandene Schulden Masseschulden sind, auch wenn nach Ablauf dieses Verfahrens ein Konkursverfahren gegen den Schuldner eingeleitet wird und ein enger Zusammenhang zwischen der Konkursöffnung und dem Scheitern dieses Verfahrens besteht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts